

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-BS-240016

Gegenstand:

weber BaseGuard

Flexible mineralische Dichtungsschlämme (MDS) sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung (FPD) für Bauwerksabdichtungen gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Ausstellungsdatum:

29. Juli 2024

Geltungsdauer bis:

29. Juli 2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 2 Anlagen.



Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und kleinem Landessiegel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

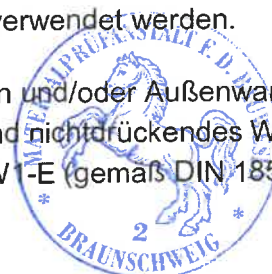
1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauproduktes der zweikomponentigen, flexible mineralische Dichtschlämme (MDS) bzw. flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtung (FPD). **weber BaseGuard** als Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt **weber BaseGuard** darf als flexible mineralische Dichtungsschlämme (MDS) für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtdrückendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E (gemäß DIN 18533-1) sowie von



erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser entsprechend Wassereinwirkungsklasse W3-E (gemäß DIN 18533-1).

- 2) Die Abdichtung in und unter Wänden gegen kapillar aufsteigendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E (gemäß DIN 18533-1).
- 3) Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (gemäß DIN 18533-1).
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2-B (gemäß DIN 18535-1).

Rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämmen können entstehende und sich bewegendende Risse bis zu maximal 0,2 mm überbrücken (Rissüberbrückungsklasse R1-E gemäß DIN 18533-1 oder R1-B gemäß DIN 18535-1).

Das Bauprodukt **weber BaseGuard** darf als flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung (FPD) für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtdrückendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E (gemäß DIN 18533-1) sowie von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser entsprechend Wassereinwirkungsklasse W3-E (gemäß DIN 18533-1).
2. Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E (gemäß DIN 18533-1).
3. Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (gemäß DIN 18533-1).
- 5 Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m (Wassereinwirkungsklasse W2-B gemäß DIN 18535).

Die flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung ist in der Lage sich bewegend vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 1,0 mm zu überbrücken und kann der Rissüberbrückungsklasse RÜ3-E (gemäß DIN 18533-1) bzw. der Rissklasse R3-B (gemäß DIN 18535-1) zugeordnet werden.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und Kunststoffdispersion. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: Trockenkomponente: 1 GT
Flüssigkomponente: 1 GT

- (2) Die aus dem Produkt **weber BaseGuard** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest
- zugfest- und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischem Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- wasserdicht im Einbauzustand

Das Produkt entspricht hinsichtlich des Brandverhaltens der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung für Bauwerksabdichtungen PG-MDS/FPD (November 2016) mit den Untersuchungsberichten Nr.1204/461/23-1 und Nr.1204/461/23-2 der MPA Braunschweig erbracht.

- (3) Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1 (2) genannten Untersuchungsberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **weber BaseGuard** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses



auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
 - Chargennummer
 - Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
 - Brandverhalten, Klasse E nach DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.49 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor

Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle A2 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 und 2). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1.3 abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

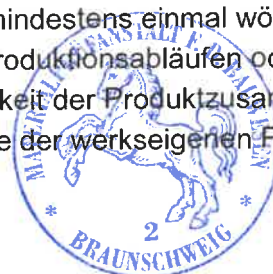
Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle in Anlage 1 und 2 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle A2 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind



aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Ausführung und Verarbeitung

- 5 Als flexible mineralische Dichtschlämme (MDS) erfolgt der Auftrag von **weber BaseGuard** in mindestens 2 Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von mindestens 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Als flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtung (FPD) erfolgt der Auftrag von **weber BaseGuard** in mindestens 2 Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von mindestens 2,0 mm für den Anwendungsbereich 2 (Wassereinwirkungsklasse W4-E gemäß DIN 18533-1), bzw. mindestens 3,0 mm für den Anwendungsbereich 1 (Wassereinwirkungsklasse W1-E und W3-E gemäß DIN 18533-1) und 4,0 mm für den Anwendungsbereich 3 und 5 (Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1 und W2-B gemäß DIN 18535-1) nicht unterschritten wird.

Als Grundierung ist **weber.prim 900** (Mischungsverhältnis: Dispersion : Wasser = 1 : 1 GT) zu verwenden.

Alle Wand-/ Bodenanschlüsse und Ecken sind mit einer Hohlkehle aus **weber.tec 933** (Mischungsverhältnis: Pulver : Wasser = 10 : 1,2 GT) auszubilden.

Das Bauprodukt **weber BaseGuard** kann als flexible mineralische Dichtschlämme (MDS) entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm und als flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtung (FPD) bis zu einer maximalen Rissweite von 1,0 mm überbrücken.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Bei der Verarbeitung der Produkte ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erteilt.



7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung



Tabelle A2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für die FPD

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	FPD – Lastfallbezogen (LF)				zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
				LF 1	LF 3 LF 4	LF 5	LF 2		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (FPD)									
1	Kornzusammensetzung (nur Pulverkomponente)	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 5 % (absolut)	-
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 10 % (relativ)	-
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 3 % (absolut)	-
4	Dichte (nur Flüssigkomponente)	4.2.4	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen am verarbeitungsfertigen Produkt (FPD)									
5	Konsistenz (Ausbreitmaß) bzw. Viskosität	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 2 % (absolut) bzw. ± 20 %	-
6	Dichte des Frischmörtels	4.3.2	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 0,05 g/cm ³	-
Prüfungen an der erhärteten Abdichtung (FPD)									
7	Regenfestigkeit	4.4.8	VN, EP	X	X	X	X	-	≤ 4 h oder ≤ 8 h
8	Biegsamkeit bei niedrigen Temperaturen	4.4.9 (DIN EN 15813)	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	-	Keine Risse
9	Wasserdichtheit	4.5.5 (DIN EN 15820)	VN	0,075 bar 24h	0,75 bar 24h	max. 2,5 bar 24h	0,02 bar 24 h	-	Wasser- undurchlässig
10	Gesamtgehalt an Halogenen (bei Produkten mit Zementanteilen)	4.4.4	VN	X	X	X	X	-	≤ 0,05 M.-%



11	Trockenschichtdicke (TS), Schichtdickenänderung durch Trocknung	4.4.5	VN	≥ 3 mm TS	≥ 4 mm TS	≥ 4 mm TS	≥ 2 mm TS	-	Wert angeben
12	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	X	X	X	X	-	Wert angeben
Prüfungen an den Verbundkörpern									
13	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	R2-E oder R3-E/R3-B				-	Rissweite bei Prüfung für R2-E: ≥ 1 mm Für R3-E, R3-B: ≥ 2 mm
14	Haftzugfestigkeit (28 d) ■ nach Nass- und Trockenlagerung ■ nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	X	X	-	≥ 0,5 N/mm ² ≥ 0,2 N/mm ² (bei Kohäsions- bruch)
15	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	X	X	-	Kein Rutschen/ Fließen
16	Druckfestigkeit	4.5.5 (DIN EN 15815)	VN, EP	0,06 MN/m ²	0,3 MN/m ²	0,3 MN/m ²	0,06 MN/m ²	-	Stabilisierung bei ≤ 50 % (Änderung im Verlauf von 3 aufeinander folgenden Tagen: höchstens 3 %)
17	Brandverhalten	4.5.6	VN	X	X	X	X	-	mind. Baustoff- klasse B2 bzw. E
18	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.6	VN	X (20 cm nur mit Zusatz- komponenten)	X (0,75 bar cm WS)	X (Druck- prüfung)	-	-	dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

